

Bundesmeldegesetz Aktuell: Was lange währte, ist endlich ... beschlossen!

Wir erinnern uns: Am 28.06.2012 wurde angeblich im Deutschen Bundestag von einer Hand voll Abgeordneter während des Europameisterschaftsspiels Deutschland gegen Italien in nur 57 Sekunden so eben mal nebenbei ein neues Bundesmeldegesetz (BMG) beschlossen (siehe [Newsletter vom Juli 2012](#)). Aber nicht nur wegen des scheinbar merkwürdigen Verfahrens sondern auch wegen einiger inhaltlicher Regelungen geriet das Bundesmeldegesetz in der Folge in heftige Kritik und drohte schließlich sogar im Bundesrat zu scheitern.

Doch wie bereits in unserem [Newsletter vom Juli 2012](#) prophezeit: Die Vorlage für ein Bundesmeldegesetz wurde am Ende keineswegs abgelehnt. Vielmehr einigte man sich nach monatelangen Beratungen im Vermittlungsausschuss auf eine Empfehlung für die noch strittigen Punkte. Diese Empfehlung wurde am 28.02.2013 vom Bundestag angenommen und am 01.03.2013 stimmte ihr auch der Bundesrat zu.

Damit steht fest: Ab 1. Mai 2015 wird das neue Bundesmeldegesetz an die Stelle des Melde-rechtsrahmengesetzes und der bisherigen Landesmeldegesetze treten. Eine neue Epoche des Melderechts kündigt sich an.

Doch was wurde jetzt anders geregelt, damit alle Beteiligten dem Gesetzesentwurf nun doch zustimmen konnten? In diesem Newsletter zeigen wir Ihnen auf, was sich im Vergleich zu dem Entwurf geändert hat, den der Bundestag am 28.06.2012 in der „Europameisterschaftssitzung“ beschlossen hatte.

Inhalt

1. Endgültige Abschaffung der Internetsperre	1
2. Ausnahmen von der Meldepflicht für Soldaten usw. (§ 27 BMeldeG)	2
3. Einfache Melderegisterauskünfte	3
3.1 Angabe, ob Daten aus einer einfachen Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke verwendet werden	3
3.2 Zulässigkeit einer einfachen Melderegisterauskunft	4
3.3 Einwilligung der betroffenen Person in eine Übermittlung für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels	4
3.4 Wichtig zu wissen	6
3.5 Zweckbindung (§ 47 BMG)	6
4. Inkrafttreten des neuen Gesetzes	6

1. Endgültige Abschaffung der Internetsperre

Durch den Vermittlungsvorschlag wurde in § 9 Nr. 5 BMG (Recht auf Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren) des am 28.06.2012 vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurfs eine Korrektur vorgenommen. Dort hatte sich nämlich – unbemerkt von der breiten Öffentlichkeit und auch nie besonders diskutiert – ein kleiner, aber peinlicher Fehler eingeschlichen:

Ursprünglich sah der Gesetzentwurf – so wie das derzeit geltende Recht auch schon – in § 49 Abs. 2 Satz 3 BMG eine Widerspruchsmöglichkeit gegen die Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften durch automatisierten Abruf über das Internet vor (besser bekannt als „Online-Übermittlungsperre“ oder „Internetsperre“).

Der Innenausschuss des Bundestags hatte vorgeschlagen, diese Widerspruchsmöglichkeit zu streichen, da hierdurch lediglich der „technische Weg“ über das Internet, aber nicht die Auskunft an sich verhindert wird. Denn die Internetsperre hindert ja nicht daran, die gewünschte Auskunft z.B. manuell von einem Sachbearbeiter für ein Auskunftsportal im Internet freizugeben oder sie erneut zu beantragen, dieses Mal eben auf herkömmlichem Weg, etwa schriftlich. Eine derartige Sperre verursacht somit nur zusätzlichen sinnlosen Aufwand. In der Vorlage für die zweite und dritte Lesung im Bundestag wurde die Möglichkeit einer Internetsperre dann auch tatsächlich gestrichen.

Vergessen wurde damals allerdings, auch den Verweis in § 9 Nr. 5 BMG (Rechte des Betroffenen) auf (den nicht mehr vorhandenen) § 49 Abs. 2 Satz 3 BMG zu streichen (siehe auch Ehmann / Brunner, Teil IV, Nr. 1.10). Damit wäre unklar gewesen, ob es eine solche Sperre künftig noch geben sollte oder nicht. Dieser Fehler wurde offensichtlich im Vermittlungsausschuss bemerkt und in letzter Minute noch korrigiert.

Damit steht fest: Ab 1. Mai 2015, dem Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes (siehe unter Nummer 4 dieses Newsletters) gibt es keine „Internetsperre“ mehr. Eine technikfeindliche Vorschrift, die im Ergebnis nie etwas zum Schutz des betroffenen Bürgers beigetragen hatte, hat damit ausgedient.

2. Ausnahmen von der Meldepflicht für Soldaten usw. (§ 27 BMeldeG)

Wenn auch von der Öffentlichkeit kaum beachtet, fand über diese Regelung zunächst im Bundestag und dann auch im Vermittlungsausschuss eine lebhafte Debatte statt.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 16.11.2011 (Drucksache 17/7746) beabsichtigte für Berufs- und Zeitsoldaten der Bundeswehr sowie für Vollzugsbeamte der Bun-

des- oder Landespolizeien eine **generelle** Befreiung von der Meldepflicht am Ort der Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen dienstlich bereitgestellten Unterkunft, sofern sie

- für eine (andere) Wohnung im Inland gemeldet sind
- und
- eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen.

Die aktuell noch geltenden Regelungen im Melde-rechtsrahmengesetz (MRRG) sowie in den Landesmeldegesetzen sehen dagegen für diesen Personenkreis derzeit lediglich einen nicht meldepflichtigen Zeitraum von sechs Monaten für die Gemeinschaftsunterkunft vor. Abgesehen davon sind sie aber meldepflichtig.

Erleichterungen für die Betroffenen sowie der Abbau von Bürokratiekosten für Behörden wurden als Gründe für die geplante Einführung einer generellen Befreiung von der Meldepflicht dieses Personenkreises genannt (siehe Gesetzesbegründung zum ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung vom 16.11.2011, Bundestags-Drucksache 17/7746, S. 40).

Eine generelle Befreiung dieses Personenkreises würde jedoch zum **Verlust von Einnahmen für die Gemeinden am Sitz einer entsprechenden Gemeinschaftsunterkunft** führen. Denn da diese Personen dort weder mit Haupt- noch Nebenwohnung meldepflichtig wären, würden betroffene Gemeinden weder Finanzzuweisungen (für Hauptwohnungen) erhalten noch könnten sie Zweitwohnungssteuern (für Nebenwohnungen) erheben. Trotzdem hätten diese Gemeinden als Standort der entsprechenden Gemeinschaftsunterkunft Sonderbelastungen zu tragen (z.B. Grundsteuerausfälle, Ausgaben für ÖPNV usw. – siehe hierzu S. 8 und 9 der Stellungnahme des Bundesrates vom 14.10.2011, Bundesrats-Drucksache 524/11).

Als Kompromiss wurde in der „Europameisterschaftssitzung“ vom 28.06.2012 beschlossen, die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung doch

wieder an die derzeit noch geltenden melderechtlichen Bestimmungen anzupassen und lediglich einen nicht meldepflichtigen Zeitraum von sechs Monaten vorzusehen (siehe Bundestagsdrucksache 17/10158), es aber im Prinzip – nach Ablauf dieses Zeitraums – bei der Meldepflicht am Standort der Gemeinschaftsunterkunft zu belassen.

Dieses Ergebnis der Beratungen sorgte für Widerstand bei den Ländern, die (z.B. aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen der Bundeswehr) nur noch über wenige Gemeinden mit Gemeinschaftsunterkünften verfügen, aus denen aber relativ viele Soldaten oder Vollzugsbeamte stammen, die sich dann in Gemeinschaftsunterkünften in anderen Ländern aufhalten. Denn durch die beschriebene „Sechs-Monatsregelung“ würde – nach Ablauf dieses „meldepflichtfreien Zeitraums“ – letztlich eine scheinbare Abwanderung aus den „Heimat-Ländern“ suggeriert werden, die für diese Länder negative Auswirkungen auf den Länderfinanzausgleich insgesamt, aber auch auf die Finanzzuweisungen von Gemeinden ohne entsprechende Standorte hätte.

Letztendlich wurde als endgültiger Kompromiss im Vermittlungsausschuss eine Befreiung der betroffenen Personenkreise von der Meldepflicht für zwölf Monate beschlossen – unter Beibehaltung der Meldepflicht am Standort der Gemeinschaftsunterkunft im Übrigen.

Wichtig ist dabei fernab aller geschilderten Details: Gibt ein Soldat oder ein Vollzugsbeamter seine bisherige Wohnung auf und hat damit außer der Gemeinschaftsunterkunft keine andere Wohnung in Deutschland, entsteht selbstverständlich (wie auch bislang) schon mit dem Einzug in die Gemeinschaftsunterkunft sofort die Meldepflicht in der Standortgemeinde.

3. Einfache Melderegisterauskünfte

Am heftigsten wurden sicherlich die Themen rund um die Erteilung von einfachen Melderegisteraus-

künften diskutiert – auch darüber berichteten wir ausführlich in unserem [Newsletter vom Juli 2012](#).

Nachdem dieser Themenbereich generell sehr vielschichtig ist, beschränken wir uns in diesem Newsletter darauf, Ihnen in Grundzügen die Änderungen vorzustellen, die vom Vermittlungsausschuss gegenüber dem Bundestagsbeschluss vom 28.06.2012 vorgenommen wurden. In der Praxis werden noch sehr schnell zahlreiche Einzelfragen auftauchen, auf die wir dann in späteren Newslettern eingehen werden.

3.1 Angabe, ob Daten aus einer einfachen Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke verwendet werden

Prinzipiell ging der Vermittlungsausschuss bei der Änderung auf den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 16.11.2011 (Bundestagsdrucksache 17/7746) zurück.

Damit muss die anfragende Stelle künftig angeben, wenn Daten aus einer einfachen Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke verwendet werden sollen. Als gewerbliche Nutzung ist dabei jede Art von Umgang mit Daten gemeint, durch den eine Gewinnerzielung erreicht werden kann – aber im konkreten Fall nicht unbedingt auch tatsächlich erreicht werden muss (siehe die Gesetzesbegründung zu § 44 Abs. 1 BMG, Bundestagsdrucksache 17/7746, S. 45).

Doch so schön das zunächst klingt: Diese Regelung stellt sowohl für anfragende Stellen als auch für Meldebehörden ein echtes Problem dar: Denn: Wann genau liegt eine gewerbliche Nutzung vor? Auch schon, wenn eine Auskunftei in einer Forderungsangelegenheit für einen Rechtsanwalt ermittelt? Wohl ja! Denn die Auskunftei ermittelt für den Rechtsanwalt die Anschrift, damit dieser eine Forderung im Auftrag seines Mandanten erfolgreich eintreiben kann – und damit haben sowohl die Auskunftei als auch der Rechtsanwalt eine Ge-

winnerzielungsabsicht! Jedoch – und hier besteht eine naheliegende Möglichkeit, zu einem falschen Schluss zu gelangen: Das bedeutet natürlich nicht, dass damit die Erteilung einer Melderegisterauskunft unzulässig wäre! Denn es ist zunächst einmal lediglich anzugeben, dass die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden. Konsequenzen für die Zulässigkeit einer einfachen Melderegisterauskunft hat diese Angabe dagegen nicht.

Zu klären ist jedoch weiterhin, ob die Meldebehörden künftig sicherheitshalber generell bei jedem Auskunftsantrag nach dem beabsichtigten Verwendungszweck der Daten fragen sollten oder ob sie abwarten können, ob der Anfragende von sich aus auf die Absicht hinweist, die Daten gewerblich zu verwenden.

Eine anfragende Stelle würde zwar ordnungswidrig handeln, wenn sie die Absicht einer gewerblichen Verwendung nicht angeben würde (§ 54 Abs. 2 Nr. 12 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 Nr. 1 BMG). Es ist jedoch zu befürchten, dass diese Verpflichtung bei Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes noch nicht jeder anfragenden Stelle bekannt ist. Daher drohen nachträglich Ärger und Aufwand für die Meldebehörden, wenn es zu entsprechenden Unterlassungen kommt – später verhängte Bußgelder ändern daran wenig oder nichts.

In der Konsequenz wird es daher darauf hinauslaufen (müssen), dass die Meldebehörden generell die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft von einer plausiblen Darlegung der anfragenden Stelle abhängig machen (entsprechend der Formulierung des § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG „...darf die Meldebehörde...Auskunft... erteilen...“). Das führt dazu, dass die Bearbeitung von Anfragen mehr Zeit benötigen wird und dass zusätzliche Aufzeichnungen entstehen (müssen) – so viel zu der Hoffnung, das neue Gesetz werde in den Meldeämtern keinen Zusatzaufwand verursachen!

Die Erwartung, dass sich dieser Zusatzaufwand künftig auch in der Gebührenhöhe niederschlägt, dürfte jedoch nicht erfüllt werden!

3.2 Zulässigkeit einer einfachen Melderegisterauskunft

Die nächste Frage, die an einen Antragsteller zu richten ist: Sollen die Daten aus der beantragten Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden? Erklärt die anfragende Stelle, dass die Daten nicht hierfür verwendet werden sollen, wäre (sofern die gesuchte Person eindeutig identifiziert werden kann) die Erteilung der Melderegisterauskunft entsprechend § 44 Abs. 3 BMG zulässig – wie oben gesagt auch dann, wenn ein gewerblicher Zweck verfolgt wird. Denn der gewerbliche Zweck stört nicht, sofern er sich nicht zugleich als Werbung oder Adresshandel darstellt.

Gibt eine anfragende Stelle jedoch an, dass die Daten einer Melderegisterauskunft (auch) für Werbung oder Adresshandel verwendet werden sollen, lautet die nächste Frage: Liegt eine Einwilligung des Betroffenen vor? Wäre dies nicht der Fall, müsste die Erteilung der Melderegisterauskunft abgelehnt werden. Darin liegt eine wesentliche Neuerung für die betroffenen Wirtschaftszweige wie für die Meldeämter, die erheblichen Aufwand verursachen wird und bei der im Augenblick noch zahlreiche Einzelheiten auf eine Regelung warten (siehe die entsprechende Regelungsermächtigung für das Bundesinnenministerium in § 56 Abs. 1 Nr. 4 BMG).

Die Einwilligung kann der Einwohner entweder gegenüber dem Meldeamt abgegeben oder gegenüber der Stelle, die beim Meldeamt Auskunft erhalten möchte. Das führt zu Folgefragen, auf die noch näher einzugehen sein wird.

3.3 Einwilligung der betroffenen Person in eine Übermittlung für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels

Aus heutiger Sicht und im Hinblick auf die Diskussionen vom Juli 2012 erscheint es uns unwahr-

scheinlich, dass Betroffene in größerer Zahl tatsächlich ihr Einverständnis damit erklären, dass das Meldeamt Auskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels erteilen darf..

Gleichwohl könnten aber da und dort doch derartige Erklärungen abgegeben werden. Allerdings eher selten bewusst und gewollt, sondern mehr aus Versehen und entgegen dem, was die Betroffenen eigentlich erreichen wollen: Denn den Bürgern wird in § 9 Satz 1 Nummer 6 BMG ein Recht auf „Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG“ eingeräumt, also ein Recht darauf, in die Erteilung von Auskünften für Zwecke der Werbung und des Adresshandels einzustimmen. Es ist nicht auszuschließen, dass Bürger derartige Erklärungen einfach nur deshalb abgeben, weil sie möglichst alle Rechte, die sie haben, auch wahrnehmen wollen – und zwar im Glauben, damit entsprechende Auskünfte zu verhindern!

Hirngespinst? Jeder Praktiker weiß: Bereits heute geben Bürger bisweilen inhaltlich unsinnige Erklärungen ab und erheben beispielsweise Widerspruch gegen die Weitergabe ihrer Daten an die Religionsgemeinschaft ihres Ehegatten (Übermittlungssperre gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 MRRG), obwohl sie gar nicht verheiratet sind! Wenn so etwas Realität ist, dann kann und wird es auch vorkommen, dass Betroffene der Weitergabe für Zwecke der Werbung und des Adresshandels zustimmen, obwohl sie mit ihrer Erklärung eigentlich genau das Gegenteil davon erreichen wollen.

Zu verhindern wird dies vermutlich nicht in jedem Fall sein. Anders als beim geschilderten Beispiel der im konkreten Fall schlicht sinnlosen Übermittlungssperre werden diese Erklärungen für den Bürger jedoch tatsächliche Auswirkungen haben: Sie erhalten z.B. Werbepost!

Neben einer besseren Information (z.B. dass neben dem Formblatt für die Erklärung auch „verständliche“ Informationen zur Erklärung auf den Internetseiten der Gemeinden angeboten werden) kommt daher auch hier der Dokumentation bzw. Aufbewahrung der unterschriebenen Erklärungen vermehrt Bedeutung zu (siehe auch [Newsletter](#)

[zum Thema ersatzloses Scannen vom März 2012](#)). Ansonsten sind Argumentationsschwierigkeiten in Beschwerdefällen vorprogrammiert. Denn gar zu nahe liegt der Einwand: „Das habe ich genau nicht gewollt und beweisen Sie mir erst einmal, dass diese komische Unterschrift von mir stammt!“

Sofern Betroffene eine derartige Erklärung gegenüber der Meldebehörde abgegeben haben, wird dies vermutlich bzw. hoffentlich als eine Art verfahrensbedingter Bearbeitungsvermerk oder in anderer Weise im Melderegister gespeichert sein (Leider ist die Speicherung eines entsprechenden Kennzeichens derzeit in § 3 BMG nicht ausdrücklich vorgesehen – ein Punkt, der im Vermittlungsausschuss wohl übersehen wurde). Die Prüfung, ob der Betroffene einer Übermittlung für diesen Zweck zugestimmt hat, wäre mit einem entsprechenden Hinweis relativ einfach möglich.

Hätte ein Betroffener einer Übermittlung für diesen Zweck dagegen **gegenüber der anfragenden Stelle** zugestimmt, müsste von dieser ein entsprechender Hinweis bei der Anfrage erfolgen. Doch hierdurch entsteht bereits das nächste Problem: Liegt die behauptete Einwilligung tatsächlich vor? Der neue § 44 Abs. 3 BMG eröffnet daher der Meldebehörde nicht nur die Möglichkeit, Nachweise für das Vorliegen der Einwilligungserklärungen zu verlangen, sondern enthält auch die Verpflichtung der Meldebehörde, dies stichprobenhaft zu überprüfen.

In der Praxis dürfte es (vor allem zum Inkrafttreten des BMG) allerdings noch selten vorkommen, dass ein Bürger gegenüber der anfragenden Stelle eine entsprechende Einverständniserklärung abgegeben hat. Falls doch, wäre es für die praktische Handhabung sicher besser, wenn diese eine ihr vorliegende Einwilligungserklärung in jedem Einzelfall bei der Meldebehörde in Kopie beilegt. Da diese anfragenden Stellen an einer schnellen Bearbeitung interessiert sein dürften, wird dies – um wochenlangen Schriftwechsel wegen evtl. Nachforderungen von Nachweisen zu vermeiden – vermutlich ohne gesonderte Aufforderung erfolgen.

Im Übrigen wird man sehen müssen, wie sich die Abläufe in der Praxis einspielen.

3.4 Wichtig zu wissen

Beiträge in aktuellen Diskussionsforen, z.B. hinsichtlich der Bestandsdatenübermittlungen an die Landesrundfunkanstalten/an die frühere GEZ, machen deutlich, dass die nun beschlossene „Zustimmungslösung“ (notwendig ist die ausdrückliche Einwilligung des Einwohners) in anderen Bereichen häufig zu Missverständnissen führt. Denn Bürger sind fälschlicherweise der Meinung, dass ihre Daten generell nur noch mit ihrer Einwilligung an andere Stellen weitergegeben werden dürfen.

Doch diese Interpretation ist falsch! Melderegisterauskünfte für nicht gewerbliche Zwecke (z.B. für ein Klassentreffen) oder auch beispielsweise Datenübermittlung an öffentliche Stellen (wie beispielsweise die Landesrundfunkanstalten) sind in der Regel weiterhin ohne Zustimmung der Betroffenen möglich!

3.5 Zweckbindung (§ 47 BMG)

Neu im nun beschlossenen Meldegesetz, aber auch im Vergleich zu den aktuell geltenden melderechtlichen Bestimmungen, ist die ausdrückliche Zweckbindung und die Verpflichtung für die anfragende Stelle, die Daten aus einer Melderegisterauskunft zu gewerblichen Zwecken nach deren Nutzung zu löschen. Darüber hinaus soll das sog. „Adresspooling“ ([siehe hierzu Newsletter vom Juli 2012 unter Nr. 4](#)) dadurch unterbunden werden, dass beispielsweise ein gewerblicher Adressermittdlungsdienst Melderegisterdaten, die er für eine andere Stelle eingeholt hat (z.B. für ein Versandhaus in einer Forderungsangelegenheit) nicht für evtl. Anfragen anderer Stellen wiederverwenden darf. Eine Erfassung in eigenen bzw. ein Abgleich mit eigenen Registern ist daher – anders als bislang – nicht mehr zulässig.

Verstöße gegen diese Zweckbindung stellen künftig selbst bei Fahrlässigkeit eine Ordnungswidrigkeit dar (siehe § 54 Abs. 2 Nr. 13 BMG). Bleibt allerdings zu hoffen, dass dies durch die zuständigen Datenschutzbehörden geprüft bzw. überhaupt prüfbar sein wird. Doch das ist ausnahmsweise einmal nicht das Problem der Meldebehörden! Sie haben in dieser Hinsicht keine Prüfpflichten.

4. Inkrafttreten des neuen Gesetzes

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesmeldegesetzes war in dem vom Bundestag am 28.06.2012 beschlossenen Gesetz an sich der 01.11.2014 (ein Zeitraum von mindestens 24 Monaten nach Verkündung des Gesetzes) vorgesehen. Der 01.11. wurde damals bewusst als Termin für das Inkrafttreten gewählt, da jeweils zum 01.11. und zum 01.05. eines Jahres der Versionswechsel des für die Übermittlung von Meldedaten relevanten Standards XMeld erfolgt. Aufgrund der Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses musste der Zeitpunkt – nachdem die Zeit bis zum 01.11.2014 für die erforderlichen Änderungen in den Softwareverfahren der Einwohnermeldeämter zu kurz geworden wäre – nun auf den 01.05.2015 verschoben werden. **Termin für das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes ist daher der 01.05.2015.**

Die Zeit bis dahin scheint auf den ersten Blick lange. Doch das künftige Bundesmeldegesetz enthält eine Vielzahl an Änderungen im Vergleich zu aktuellen Bestimmungen. Darüber hinaus eröffnet das Bundesmeldegesetz vielfach erst den Weg für den Erlass von Detailregelungen mittels Verordnungen (§ 56 BMeldeG), Verwaltungsvorschriften (§ 57 BMeldeG) aber auch für künftig teils nach wie vor zulässige Länderregelungen (§ 55 BMeldeG). Wie zuletzt auch bei der Einführung des neuen Personalausweises zum 01.11.2010 erlebt, werden daher auch im Meldewesen viele Probleme erst wie-

der kurzfristig vor oder auch erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auftreten bzw. gelöst werden können.

Wir werden Sie durch unsere Newsletter – aber auch durch weitere Publikationen wie unsere Kommentare ([Ehmann/Brunner, Pass-, Ausweis- und Melderecht](#) und [Böttcher/Ehmann, Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern](#)) – regelmäßig über Probleme rund um das neue Bundesmeldegesetz sowie deren Lösung auf dem Laufenden halten.

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner